VERORDNUNG (EWG) Nr. 1296/72 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der Erhöhung des Milchpreises in Spanien hat sich dieses Land veranlaßt gesehen, die Gemeinschaft um Zustimmung zu einer Erhöhung der spanischen Schwellenpreise für bestimmte Käsesorten zu bitten. Im Anschluß an die Verhandlungen im Rahmen des GATT hat sich die Gemeinschaft mit einem gewissen Erhöhungsbetrag einverstanden erklärt.

Höhere Schwellenpreise bedingen eine Erhöhung der Preise frei spanische Grenze, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anwendung einer festen Ausgleichsabgabe bei der Zulassung bestimmter Käsesorten in Spanien ist. Es ist daher erforderlich, die Fußnote (3) des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 der Kommission vom 4. August 1970 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/70 (4), entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Fußnote (3) des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Preise dürfen folgende Beträge nicht unterschreiten :

— 143,29 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für Emmentaler und Greyerzer in ganzen Laiben der Tarifstelle 04.04 A 1 a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 157,14 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von mehr als 1 kg der Tarifstelle 04.04 A 1 b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 166,29 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, jedoch mehr als 75 g, der Tarifstelle 04.04 A 1 c) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 140,67 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstellen 04.04 D 1 a) und 04.04 D 1 b) des spanischen Zolltarifs ;

— 143,50 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 1 c) des spanischen Zolltarifs ;

— 121,57 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 a) des spanischen Zolltarifs ;

— 124,64 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 b) des spanischen Zolltarifs ;

— 127,64 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 c) des spanischen Zolltarifs ;

— 115,54 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für Cheddar mit einer Reifezeit von weniger als 3 Monaten der Tarifstelle 04.04 G 1 b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 126,36 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für Cheddar mit einer Reifezeit von 3 Monaten oder mehr der Tarifstelle 04.04 G 1 b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 26.
(4) ABl. Nr L 237 vom 28. 10. 1970, S. 15.

— 118,71 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht für niederländischen Edamer erster Qualität mit einem Mindestfettgehalt in der Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen und einer Reifezeit von 7 bis 8 Wochen der Tarifstelle 04.04 G 1 b) 3 des spanischen Zolltarifs."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT